

Abschrift

**Landgericht Hamburg**

Az.: [REDACTED]



## Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren des

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte** [REDACTED] Emser Straße 9, 10719 Berlin, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 10 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 25.07.2024:

1. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird dem Antragsgegner unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

**verboten,**

nachstehend eingeblendetes Foto

öffentlich zugänglich zu machen und/oder zu vervielfältigen, und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder zu vervielfältigen, ohne den Antragsteller als Urheber zu benennen, wie geschehen unter: [REDACTED] und ersichtlich aus folgendem Screenshot:

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 8.000,00 € festgesetzt.

#### Gründe:

##### I.

Die einstweilige Verfügung ergeht nach §§ 935, 936 i.V.m. §§ 916 ff. ZPO, die Ordnungsmittellandrohung beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

1. Das Landgericht Hamburg ist gem. § 937 Abs. 1 i.V.m. § 32 ZPO örtlich zuständig.
2. Der Verfügungsanspruch folgt jedenfalls aus § 97 Abs. 1 in Verbindung mit § 72 UrhG und in

Verbindung mit § 16 Abs. 1, § 19a UrhG sowie in Verbindung mit § 13 UrhG. Es handelt sich bei dem Foto " " jedenfalls um ein Lichtbild im Sinne von § 72 Abs. 1 UrhG.

a) Der Antragsteller ist Lichtbildner im Sinne von § 72 Abs. 2 UrhG, denn er hat glaubhaft gemacht, das Foto " " selbst als Teil einer Fotoserie angefertigt zu haben (eidesstattliche Versicherung, Anlage ASt.1). Er hat ferner glaubhaft gemacht, dem Antragsgegner keine Lizenz erteilt zu haben.

b) Die Antragsgegnerin hat das antragsgegenständliche Foto im Rahmen seines Facebook-Profiles verwendet und damit sowohl vervielfältigt (§ 16 UrhG) als auch öffentlich zugänglich gemacht (§ 19a UrhG). Der Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung ohne Benennung des Antragstellers als Urheber bzw. Lichtbildner verstößt ferner gegen § 72 Abs. 1 UrhG in Verbindung mit § 13 UrhG.

Der Umstand, dass der Antragsgegner das Foto " " nicht unbearbeitet, sondern in bearbeiteter Form genutzt hat (insbesondere: Wegretuschieren der " " und Ersatz durch " " ), ändert an der Rechtsverletzung nichts, denn Lichtbildschutz gem. § 72 UrhG besteht auch hinsichtlich einer Nutzung von Teilen eines Lichtbilds (Dreier/Schulze/Schulze, 7. Aufl. 2022, UrhG § 72 Rn. 15). Vorliegend wurden jedenfalls die identifizierbaren Teile des Lichtbilds des Antragstellers, welche die " " und das " " zeigen, durch den Antragsgegner genutzt.

c) Das Verhalten des Antragsgegners war rechtswidrig und indiziert die Wiederholungsgefahr.

Die Wiederholungsgefahr ist auch nicht ausgeräumt worden. Der Antragsgegner ist vorgerichtlich abgemahnt worden (Schreiben vom 08.07.2024, Anlage ASt. 2). Eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung hat er nicht abgegeben.

3. Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Der Antragsteller hat die Sache ausreichend zügig betrieben. Er hat insoweit glaubhaft gemacht, die Verwendung der Fotografie erst am 26.06.2024 auf Hinweis einer von ihm beauftragten Dienstleisterin entdeckt zu haben (Anlage ASt. 1). Nachdem der Antragsgegner in der Frist bis zum 18.07.2024, die ihm in der vorgerichtlichen Abmahnung vom 08.07.2024 gesetzt worden war, keine Unterlassungserklärung abgegeben hat, sondern sämtliche Ansprüche durch Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 17.07.2024 (Anlage ASt. 3) zurückweisen ließ, hat der Antragsteller unter dem 19.07.2024 umgehend den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt.

II.

Bei der Fassung des Verbotstenors hat die Kammer von dem ihr gem. § 938 ZPO eingeräumten Ermessen dahingehend Gebrauch gemacht, dass klarzustellen war, dass der Antragsgegner sowohl die Nutzung gem. § 16 und § 19a UrhG zu unterlassen hat als auch die Nutzung unter Verstoß gegen § 13 UrhG, d.h. die Nutzung ohne Benennung des Antragstellers als Urheber bzw. Lichtbildner. Dass der Antragsteller eine Untersagung sowohl hinsichtlich der Nutzung als solcher, als auch hinsichtlich der Verletzung seines Urheberpersönlichkeitsrechts begehrt, geht aus S. 8 der Antragsschrift vom 19.07.2024 und auch aus der vorgerichtlichen Abmahnung vom 08.07.2024 unzweifelhaft hervor.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

IV.

Der Streitwert war gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO festzusetzen.

Die Kammer hat den vom Antragsteller als Hauptsache-Unterlassungsstreitwert angegebenen Betrag von 10.000,- € zum Ausgangspunkt genommen. Hierauf war der von der Kammer regelmäßig auf den Unterlassungsstreitwert im Verfügungsverfahren vorgenommene Abschlag von 20 % vorzunehmen, woraus sich ein Streitwert für das Verfügungsverfahren von 8.000,- € ergibt.

V.

Die Angelegenheit ist auch auf eine Weise dringlich, die den Erlass einer einstweiligen Verfügung im Beschlusswege gem. § 937 Abs. 2 ZPO rechtfertigt. Im vorliegenden Fall steht eine Schutzrechtsverletzung im Internet in Rede. In einer solchen Konstellation muss der Rechteinhaber nicht nur befürchten, dass die unzulässige Nutzung durch den Verletzer selbst jederzeit, ggf. im Kontext einer anderen Internetseite, wieder aufgenommen werden kann, sondern auch, dass das Verletzungsmuster durch Übernahme durch Dritte rasch und für den Rechteinhaber schwer nachvollziehbar weiterverbreitet wird. Der Rechteinhaber ist daher in besonderem Maße auf die rasche Erlangung eines Unterlassungstitels angewiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

  
Richterin  
am Landgericht

  
Richter  
am Landgericht